

Einhaltung von Grenzwerten - Ozon

Ozongesetz

Informations- und Alarmschwelle - Anlage 1 des Ozongesetzes

Überschreitungen der Alarmschwelle (240 µg/m³ als nicht gleitender MW1)

Eingehalten: Im Jahr 2025 trat keine Überschreitung der Alarmschwelle auf.

Überschreitungen der Informationsschwelle (180 µg/m³ als nicht gleitender MW1)

Eingehalten: Im Jahr 2025 trat keine Überschreitung der Informationsschwelle auf.

Überschreitungen des Zielwerts für den Gesundheitsschutz - Anlage 2 des Ozongesetzes

Zielwert für den Gesundheitsschutz: 120 µg/m³ als MW8 aus MW1 dürfen im Mittel über 3 Jahre an nicht mehr als 25 Tagen im Jahr überschritten werden:

Dieser Zielwert für den Gesundheitsschutz wurde an allen Messstellen **eingehalten**.

Anmerkung: In den Standortkriterien der Ozonmesskonzeptverordnung, die im § 9 Abs. 4 auf den Anhang VIII der Luftqualitätsrichtlinie verweist, sind Berggipfel ausgenommen. Die Messstelle Feuerkogel wird daher nicht betrachtet.

Langfristiger Zielwert für das Jahr 2020 für den Gesundheitsschutz

Als langfristiges Ziel für das Jahr 2020 wurden 120 µg/m³ als höchster 8-Stundenmittelwert eines Tages während eines Kalenderjahres festgelegt. Dieses Ziel für das Jahr 2020 **konnte** im Jahr 2025 an allen ganzjährig betriebenen Messstellen **nicht erreicht werden**.

Zielwert zum Schutz der Vegetation

Der Zielwert für den Vegetationsschutz mit einem AOT unter 18.000 (µg/m³)*h ab dem Jahr 2010 wurde im 5-Jahresmittel an allen Messstellen unterschritten und somit **eingehalten**.

Als langfristiges Ziel für den Vegetationsschutz ab dem Jahr 2020 wurde ein AOT von 6000 (µg/m³)*h im Mittel von Mai bis Juli festgelegt. Dieses langfristige Ziel für den Schutz der Vegetation konnte an allen Messstellen **nicht erreicht werden**.

EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG

Die Bestimmungen entsprechen dem Ozongesetz.